

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang
Kammermusik
mit der Abschlussbezeichnung „Master of Music (M. Mus.)“
der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 8. November 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014, erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Lehrveranstaltungen
- § 4 Studieninhalte
- § 5 Studienberatung
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen, Art, Inhalt und Dauer der einzelnen Prüfungen
- § 7 Testate
- § 8 Zeitlicher Geltungsbereich
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungs- und Studienordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung „Master of Music (M. Mus.)“ für den Masterstudiengang Kammermusik Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren.

(2) Der Masterstudiengang Kammermusik kann mit folgenden Hauptfächern studiert werden: Fagott, Flöte, Gitarre, Harfe, Horn, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Oboe, Posaune, Saxophon, Trompete, Tuba, Violine, Viola, Violoncello.

(3) ¹Der Studiengang ist ein Masterstudiengang im Sinne von Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG. ² Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt bei den Hauptfächern Fagott, Flöte, Harfe, Horn, Klarinette, Kontrabass, Oboe, Posaune, Saxophon, Trompete, Tuba, Violine, Viola und Violoncello 18 SWS, bei den Hauptfächern Klavier und Gitarre 12 SWS (jeweils ohne Wahlpflichtmodul).

§ 2 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Lehrveranstaltungen

Im Masterstudiengang Kammermusik sind folgende Arten von Lehrveranstaltungen vorgesehen:

- Übung (Ü)
- Projekt (P)

§ 4 Studieninhalte

(1) ¹Der Studiengang setzt sich bei den Hauptfächern Fagott, Flöte, Harfe, Horn, Klarinette, Kontrabass, Oboe, Posaune, Saxophon, Trompete, Tuba, Violine, Viola und Violoncello aus insgesamt fünf Modulen zusammen. ²Der Studiengang setzt sich bei den Hauptfächern Klavier und Gitarre aus insgesamt vier Modulen zusammen. ³Die Verteilung der Studieninhalte innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) ¹ Die Anrechnung von Projekten im Wahlpflichtbereich erfolgt nur bei entsprechendem Nachweis durch den Hauptfachlehrer oder den jeweiligen Projektleiter. ² Projekte können sein:

1. Aufführungen im Rahmen eines öffentlichen Konzerts an der Hochschule für Musik und Theater München sowie
2. andere Formen künstlerischer (z. B. mediale oder interdisziplinäre), pädagogischer oder wissenschaftlicher Projekte an der Hochschule für Musik und Theater München.

³ Es können nur Projekte berücksichtigt werden, die während der Studienzeit des Masterstudiums stattfinden. ⁴ Für einzelne Projekte dürfen nicht mehr als 4 ECTS-Punkte vergeben werden. ⁵ Insgesamt können über Projekte maximal 10 ECTS-Punkte erworben werden.

§ 5 Studienberatung

Für die Studienberatung stehen dem Studenten sein Hauptfachlehrer und der Fachgruppensprecher zur Verfügung.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen, Regeltermine, Art, Inhalt und Dauer der einzelnen Prüfungen

1. Modul „Künstlerisches Kernfach I“

Prüfungsart: praktische Prüfung (ca. 30 min.)

Regeltermin: 2. Semester

Bewertung: benotete Studienleistung

Inhalt:

Zwei anspruchsvolle Kammermusikwerke aus verschiedenen Stilbereichen (Klassik, Romantik, 20. Jahrhundert).

Die Prüfung kann auch im Rahmen eines öffentlichen Vortragsabends abgelegt werden.

2. Modul „Abschlussmodul“

Prüfungsart: praktische Prüfung (ca. 60 min., öffentlich)

Regeltermin: 4. Semester

Bewertung: benotete Prüfungsleistung

Prozentualer Anteil an der Gesamtnote: 100 %

Inhalt:

Repräsentative Werke aus verschiedenen Stilbereichen.

Werke, die bereits in einer Prüfung vorgetragen wurden, sind nicht mehr zugelassen.

§ 7 Testate

(1) ¹In folgenden Modulen sind ein oder mehrere Testate Voraussetzung für das Bestehen des Moduls:

1. Künstlerisches Kernfach I
2. Künstlerisches Kernfach II
3. Abschlussmodul
4. Künstlerische Praxis

²In den Modulen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 sind Testate für folgende Lehrveranstaltungen Voraussetzung für das Bestehen des Moduls:

1. Ensemble-Unterricht
2. Projekt

³Im Modul nach Satz 1 Nr. 3 ist ein Testat für die Lehrveranstaltung Masterprojekt Voraussetzung für das Bestehen des Moduls. ⁴Im Modul nach Satz 1 Nr. 4 sind Testate für folgende Lehrveranstaltungen Voraussetzung für das Bestehen des Moduls:

1. Projekt
2. Hochschulorchester/Kammerorchester

(2) ¹Bei den in Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen setzt die Erteilung eines Testats die nachgewiesene Anwesenheit des Studierenden in mindestens 90% der Lehrveranstaltungen voraus:

1. Ensemble-Unterricht
2. Masterprojekt
3. Hochschulorchester/Kammerorchester
4. Projekt

²Die Orchesterpflicht ist der Einteilung durch das Orchesterbüro entsprechend abzuleisten.

(3) ¹ Die Anwesenheit wird durch die Unterschrift des Studierenden auf Anwesenheitslisten nachgewiesen. ² Für den Fall, dass der nach Abs. 2 für die Erteilung eines Testats festgeschriebene Umfang der nachgewiesenen Anwesenheit aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht erreicht wird, wird dem Studierenden ermöglicht, das entsprechende Testat zum nächsten regulären Termin nachzuholen.

§ 8 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Fachprüfungs- und Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 im ersten oder dritten Fachsemester aufnehmen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 8. November 2016 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 8. November 2016.

München, den 8. November 2016

Prof. Dr. Bernd Redmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 8. November 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. November 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 8. November 2016.

Studienplan Masterstudiengang Kammermusik (Master of Music)

Hauptfächer Fagott, Flöte, Harfe, Horn, Klarinette, Kontrabass, Oboe, Pauke/Schlagzeug, Posaune, Saxophon, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello

Modul	Lehrveranstaltung	Art	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		Gesamt	
			SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
Künstlerisches Kernfach I+II	Ensemble-Unterricht	Ü	3	20	3	20	3	20	3	20	12	80
Abschlussmodul	Masterprojekt							6		10	0	16
Künstlerische Praxis	Projekt	P	*	8							*	8
	Hochschulorchester/Kammerorchester	Ü	3	2	3	2					6	4
Wahlpflicht	Wahlpflicht				**	8	**	4			**	12
	Gesamt		6	30	6	30	3	30	3	30	18	120

* Keine SWS-Angabe möglich

** SWS abhängig von der Wahl des Studierenden

Modulübersicht Masterstudiengang Kammermusik (Master of Music)

Hauptfächer Fagott, Flöte, Harfe, Horn, Klarinette, Kontrabass, Oboe, Pauke/Schlagzeug, Posaune, Saxophon, Trompete, Tuba, Viola, Violine, Violoncello

Fachsemester			
1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Künstlerisches Kernfach I 40 ECTS-Punkte		Künstlerisches Kernfach II 40 ECTS-Punkte	
		Abschlussmodul 16 ECTS-Punkte	
Künstlerische Praxis 12 ECTS-Punkte			
		Wahlpflicht 12 ECTS-Punkte	

Studienplan Masterstudiengang Kammermusik (Master of Music)

Hauptfächer Gitarre, Klavier

Modul	Lehrveranstaltung	Art	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		Gesamt	
			SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
Künstlerisches Kernfach I+II	Ensemble-Unterricht	Ü	3	21	3	21	3	21	3	21	12	84
	Projekt	P	*	8							*	8
Abschlussmodul	Masterprojekt						7		9		0	16
Wahlpflicht	Wahlpflicht		**	1	**	9	**	2			**	12
Gesamt			3	30	3	30	3	30	3	30	12	120

* Keine SWS-Angabe möglich

** SWS abhängig von der Wahl des Studierenden

Modulübersicht Masterstudiengang Kammermusik (Master of Music)

Hauptfächer Gitarre, Klavier

Fachsemester			
1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Künstlerisches Kernfach I 50 ECTS-Punkte		Künstlerisches Kernfach II 42 ECTS-Punkte	
		Abschlussmodul 16 ECTS-Punkte	
Wahlpflicht 12 ECTS-Punkte			